

Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Gemeindewahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Stichwahl

1. Am **08.10.2023**
findet die **Stichwahl zur Bürgermeisterwahl**
in der **Stadt Oebisfelde-Weferlingen**
statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Bei der am 24.09.2023 durchgeführten Bürgermeisterwahl konnte keiner der Bewerber eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen von mehr als 50 von Hundert erreichen.

Deshalb findet am 08.10.2023 eine Stichwahl zwischen den beiden folgenden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben:

Blanck, Marc	Anzahl der gültigen Stimmen:	1.762
Jacksch, Bogumila	Anzahl der gültigen Stimmen:	1.399

3. Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen ist in 26 Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03.09.2023 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Zur Stichwahl werden keine erneuten Wahlbenachrichtigungen versandt.

4. Für die **Stichwahl** hat jede wählende Person **eine Stimme**.
5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Die Stimmzettel für die Stichwahl enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
6. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.
Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
7. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

8. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.
10. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
11. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 08.10.2023 um 15:00 Uhr im Rittersaal, Oebisfelde, Lange Straße 19 b, 39646 Oebisfelde-Weferlingen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

12. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
13. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
14. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Oebisfelde-Weferlingen, 26.09.2023



Uwe Dietz
Gemeindevorstand

